



Europäische
Kommission

EUROPÄISCHE KOMMISSION



STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMERN (TINs)

Länderseite: Österreich (AT)

1. Struktur der TIN

<i>Format</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>Bemerkung</i>
99-999/9999	9 Ziffern	Bindestrich und Schrägstrich müssen nicht immer angeführt werden (beispielsweise sollten sie bei der elektronischen Datenverarbeitung weggelassen werden).

2. Beschreibung der TIN

Die von Österreich vergebenen TINs sind nicht auf amtlichen Identitätsnachweisen angeführt. Die örtlichen Finanzämter weisen den Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsbereich eine TIN zu, wenn diese eine Leistung des Finanzamts in Anspruch nehmen wollen. Das bedeutet, dass sich die TIN bei einem Wohnortwechsel des Steuerpflichtigen ändern kann.

3. Wo ist die TIN angegeben?

Die TIN geht nicht aus amtlichen Identitätsnachweisen hervor. Es werden auch keine TIN-Karten ausgestellt. Die TIN wird in der oberen rechten Ecke der ersten Seite des Steuerbescheids angeführt. Auch andere Nachweisdokumente sind zulässig. Ein Standardformular gibt es nicht.

3.1. Steuerbescheid: Muster

Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg
 Marzergasse 4
 1030 Wien

10. November 2015
 Tel.: 050 233 233

Retouren an: Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg
 Marzergasse 4, 1030 Wien (BV 26)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 9/9/9
 9999 XXXXXXXXXXXXXXX

St.Nr. 99 999/9999
 VNR 9999 999999

TIN

EINKOMMENSTEUERBESCHIED 2014

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2014 festgesetzt mit 10.804,00 €
 Bisher war vorgeschrieben (gerundet) 4.500,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 6.304,00 €

Dieser Betrag ist am 2015-12-17 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Buchungsmittteilung.

Das Einkommen im Jahr 2014 beträgt 45.783,86 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit		1.224,96 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpl. Bezüge (245)	
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	10.241,05 €	
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	5.115,25 €	
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	32.919,24 €	
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-144,86 €	
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	-37,00 €	48.093,58 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		2.523,86 €
Sonstige Einkünfte		
Einkünfte aus Leistungen	300,00 €	300,00 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		52.142,40 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		

www.bmf.gv.at

BMF FINANZAMT

KStG Körperschaftsteuer / EStG Einkommensteuer / UStG Umsatzsteuer / GewStG Gewerbesteuer / Werbeabgabe / BAÖ Bundesabgabenordnung
 Gedruckt im Bundesrechnungszentrum auf chlorfrei gebleichtem Papier GGGGGG Formular RZ 08 Lit BZ
 NORM/DVR: 009075 SEITE 2 / ES FOLGT SEITE 3

4. Nationale Website(s) zum Thema TIN

Informationen über TINs:	https://www.bmf.gv.at/Steuern/_start.htm
Online-Prüfung von TINs:	Nicht verfügbar

5. Nationale Kontaktstelle für TINs

E-Mail:	Post.v-2-mi@bmf.gv.at EDV-Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen
---------	---

6. Rechtlicher Hinweis

Die auf dem europäischen TIN-Portal veröffentlichten Informationen zum Thema Steuer-Identifikationsnummern (TINs) und die Nutzung des bereitgestellten Online-Prüfmoduls für TINs unterliegen einem [Haftungsausschluss](#), einem [Urheberrechtsvermerk](#) sowie [Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre](#).

Spezieller Urheberrechtsvermerk für die Republik Österreich (2011)

Alle Beiträge auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Alle Rechte vorbehalten.

Informationen auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals gelten als öffentliche Informationen. Ihre Wiedergabe und Verbreitung ist – außer zu gewerblichen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) bemüht sich, richtige und aktuelle Informationen auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals einzustellen. Es übernimmt aber keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Informationen oder der Informationen auf anderen Webseiten, mit denen sie verknüpft sind. Wenn und soweit Fehler und Irrtümer bekannt werden, werden diese so schnell wie möglich korrigiert.

Die Informationen auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals sind allgemeiner Art und daher nicht auf die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personen oder Einrichtungen abgestimmt. Sie sind nicht notwendigerweise richtig, vollständig oder aktuell. Sie sind zum Teil mit anderen Webseiten verknüpft, die weder im Einfluss- noch im Verantwortungsbereich des BMF liegen. Diese Informationen sind nicht als Ersatz für professionelle (Rechts-)Beratung gedacht. Wenn Sie eine persönliche Beratung benötigen, ziehen Sie immer zuerst eine mit dem betreffenden Fachgebiet vertraute Person zu Rate. Wenn Sie Fragen zu Sie betreffenden Gerichtsverfahren haben, kontaktieren Sie bitte das zuständige Gericht. Bei fristgebundenen Anträgen sollte unbedingt zuerst Rückfrage beim zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Wir können nicht garantieren, dass ein auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals abrufbares Dokument dem offiziell angenommenen Text genau entspricht.

Einige der auf den österreichischen Seiten des europäischen TIN-Portals abrufbaren Dokumente enthalten Hinweise auf Informationen anderer Organisationen. Das BMF übernimmt keine Gewähr für die Genauigkeit oder Aktualität dieser Informationen.